



WRI3@bmub.bund.de

.01.2018  
Seite 1 von 8

Aktenzeichen  
IV-7 031 001 1100  
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-327  
Telefax: 0211 4566-946  
claudia.wiedenhoef  
@mulnv.nrw.de

**Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der AbwV; Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 i. V. mit Absatz 2 WHG, Beteiligung der Länder nach § 47 i. V. mit § 62 GGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung im Rahmen der Beteiligung der Länder. Vorab ist anzumerken, dass der vorgelegte Entwurf im BLAK – Abwasser nicht abschließend erörtert und von dort keine Befürwortung ausgesprochen wurde.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW gibt im Rahmen der Anhörung die nachfolgende Stellungnahme ab:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 10 c), Nr. 13 und Nr. 15 b) - Umstellung der Konzentrations- und Frachtwerte für CSB auf TOC -**

Mit der vorliegenden Novelle werden die Konzentrations- und Frachtwerte für den CSB in den Anhängen 19, 28 und 45 durch Konzentrations- und Frachtwerte für den TOC ersetzt. Insoweit würde in den betroffenen Anhängen der Stand der Technik nur noch für den TOC definiert. Nordrhein-Westfalen lehnt diese Änderung aus folgenden Gründen ab:

Gegen die beabsichtigte Ersetzung des CSB durch TOC in den Anhängen 19, 28 und 45 bestehen abgabenrechtliche Bedenken. Eine Streichung des CSB in den vorgenannten Anhängen zur Abwasserverord-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



nung hätte zur Folge, dass dort ein Stand der Technik im Hinblick auf CSB-Höchstkonzentrations- und Frachtwerte nicht festgelegt wird. Zwar wäre auf Grundlage von bestehenden Wasserrechten, die Überwachungswerte für CSB enthalten, eine Festsetzung der Abwasserabgabe auch weiterhin möglich. Eine Abgabensatzreduzierung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG wäre jedoch ausgeschlossen, da in den vorgenannten Anhängen keine Anforderungen an den CSB mehr enthalten wären, deren Einhaltung Voraussetzung für eine Abgabensatzreduzierung ist.

Eine Abgabenreduzierung nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG wäre zwar möglich; in diesem Fall müsste jedoch durch die Festsetzungsbehörde ein (aktueller) Stand der Technik für CSB bestimmt werden. Dieser aktuelle Stand der Technik wäre jedoch deutlich strenger als die derzeit in der AbwV enthaltenen Werte.

Die mit dem zu erwartenden Wegfall der Abgabensatzreduzierung verbundene Verdopplung der Einnahmen bei unverändertem Einleitverhalten ist erkennbar nicht beabsichtigt und sachlich nicht zu rechtfertigen, so dass mit zahlreichen Klagen gegen entsprechende Festsetzungsbescheid zu rechnen ist.

NW schlägt daher vor, neben den Anforderungen nach dem Stand der Technik für den TOC auch die Anforderungen für den CSB in den Anhängen 19, 28 und 45 bis zur Anpassung des AbwAG, d. h. die Aufnahme von TOC in Nr. 1 in der Anlage zu § 3 AbwAG und die entsprechende Anpassung in § 6 Abs. 3 AbwV, fortzuführen.

Mit der Beibehaltung der CSB-Werte wäre auch kein relevanter Mehraufwand im Vollzug verbunden, da auch gegenwärtig der TOC aufgrund der Fiktion des § 6 Abs. 3 AbwV gemessen wird. Nur dann, wenn nach der Umrechnung des TOC eine Einhaltung des CSB-Überwachungswertes nicht fingiert ist, wird zusätzlich eine CSB-Messung durchgeführt. Ob der CSB weiter in der AbwV als Stand der Technik enthalten bleibt oder nicht, führt also im Ergebnis nicht zu weniger CSB-Bestimmungen im Vollzug, solange nicht das AbwAG entsprechend angepasst wird.

Nach Umstellung der Anlage zu § 3 AbwAG und von § 6 Abs. 3 AbwV von CSB auf TOC wären die CSB-Anforderungen in den betroffenen Anhängen zu streichen.



## 2. Zu Artikel 1 Nr. 6

Die vorgeschlagene Einfügung einer Fiktion für die Einhaltung des Parameters  $N_{ges}$  ist in zwei Punkten abweichend von der Einhaltefiktion des § 6 Abs. 3 AbwV formuliert:

Zum einen enthält sie keinen Hinweis auf § 6 Abs. 1 AbwV. Es ist aus der Begründung nicht erkennbar, warum hier Abs. 1 ggfls. keine Beachtung finden soll. Auch fingiert eingehaltene Werte sollten im Rahmen der 4-aus-5-Regel des Abs. 1 Beachtung finden.

Zum anderen wird nach dem Wortlaut des Vorschlags auf einen „festgesetzten Wert“ und nicht  $\neg$  wie in § 6 Abs. 3 AbwV – auf einen „nach dieser Verordnung einzuhaltenden oder in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzten Wert“ abgestellt. Soweit hiermit kein materieller Unterschied zu Abs. 3 bezweckt ist, sollte ein gleichlautender Wortlaut gewählt werden.



### **3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Gleichwertiger Analysen- und Messverfahren)**

Die Aufnahme einer separaten Liste „Gleichwertiger Analysen- und Messverfahren nach § 4 Abs. 2“ als Teil 2 in die Anlage 1 (zu § 4 AbwV) wird abgelehnt.

Hierzu wird auf Top 2.2. der BLAK-Abwassersitzung vom 12./13.12.2017 in Berlin und auf die BMUB-Mail vom 20.12.2017 zum Entwurf einer Vorlage beim LAWA-AR mit einer alternativen Lösung (eine einheitliche Liste gleichwertiger Vorschriften in Anlage 1) verwiesen. Alle weiteren im Entwurf aufgeführten Änderungen, die auf Teil 1 oder Teil 2 der Anlage 1 Bezug nehmen sind anzupassen und Artikel 2 ist zu streichen.

Durch den Wegfall der Nummer 109 in der Anlage 1 Teil 1 der AbwV müssen alte Bescheide geändert werden, die die Nummer 109 als Fundort für das Analyseverfahren festgelegt haben. Zwar wird mit der 8. Novelle der Anhang 31 Teil C Nr. 2 Kühlsysteme *Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, nach Nummer 109 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“* geändert, aber ein Verweis unter Nummer 109 auf die Nummer 108 würde für alte Bescheide solche Änderungen vermeiden.

### **4. Zu Artikel 1 Nr. 13 - Anhang 28- Herstellung Papier und Pappe -**

Im Teil B Absatz 1 Nr. 1 wird Abwasserbehandlung des Niederschlagswassers vom Altpapierlager gefordert. Diese Forderung wird als sinnvoll angesehen.

Die Verpflichtung der Betreiber unter Teil B Absatz 1 Nr. 4 zur Minimierung des Einsatzes von per- und polyfluorierten Chemikalien wird begrüßt. Der Vollzug in diesem Bereich wird damit vereinfacht.

Im Teil B Absatz 2 Nr. 1 wurde Benzol, Toluol und Xylol gestrichen. Diese Streichung sollte in der Begründung erläutert werden.

Im Teil C Absatz 1 wird der Parameter TNb aufgenommen. Die Einführung des Parameters ist sinnvoll.



Im Teil C, Absatz 8, Fußnote 5 zur Tabelle wird folgende Textergänzung vorgeschlagen: *Bei unvermeidbarem Einsatz organischer Komplexbildner kann in der wasserrechtlichen Zulassung ein höherer Wert für den TNb festgelegt werden*, „sofern der Einleiter die Notwendigkeit eines erhöhten Wertes darlegt und dokumentiert (zweiter Halbsatz: analoge Formulierung zu Teil C, Absatz 4).“

Zu Teil H Absatz 1 Nr. 2: Aktuell gibt es in NW Legionellenbefunde in einem Betrieb der Papierindustrie und anderen Betrieben der Lebensmittelindustrie, deshalb wird die Einführung einer Selbstüberwachung bzgl. Legionellen ausdrücklich begrüßt. Der Vollzug in diesem Bereich wird damit vereinfacht.

Anmerkungen zu Teil H Absatz 3 Nr. 1 c): Eine monatliche 24 h-Mischprobe zur Messung von EDTA und DTPA reicht erfahrungsgemäß nicht aus, wenn organische Komplexbildner in der Bleichstufe eingesetzt werden. Hier wäre eine wöchentliche Messung zielführender, um Änderungen im Produktionsbetrieb zu verfolgen und zu dokumentieren (Produktion von Papieren mit unterschiedlichen Weißgraden).

Anmerkungen zu Teil H Absatz 3 Nr. 2 b): Eine jährliche 24 h-Mischprobe zur Messung der Schwermetalle (SM) Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink bildet die SM-Emissionen bei Papierfabriken mit integrierter Holzstoff-Aufbereitung nicht ausreichend ab. Die SM-Gehalte im Stammholz variieren je nach Herkunft (Waldstandort), Holzart und Jahreszeit.

Im Teil H Betreiberpflichten wird das Heranziehen von zusätzlichen Werten zur Bildung des Jahresmittelwertes unter Absatz 4 über die Mindestzahl an Messungen hinaus ermöglicht. Dies gestattet dem Betreiber bei Grenzwertüberschreitungen durch eine höhere Anzahl von Messungen diese zu relativieren. Ich rege eine Klarstellung für eine Erhöhung der Messfrequenz an.

Anmerkungen zu Teil H Absatz 4: Zur Ermittlung der produktionsspezifischen Frachtwerte [g/t bzw. kg/t] nach Teil C, Absatz 8, sowie nach Teil D, Absatz 4, sind neben den Analysewerten der 24 h-Mischproben [mg/l bzw. g/m<sup>3</sup>] jeweils die synchronen 24 h-Durchflussmesswerte [m<sup>3</sup>/d] der Abwasserbehandlungsanlage mit den synchronen 24 h-Daten der Pa-



pierproduktion [t/d] zu erfassen und zu dokumentieren. Fracht [g/t] =  
(Konzentration [g/m<sup>3</sup>] \* Durchfluss [m<sup>3</sup>/d]) / Papierproduktion [t/d].

Seite 6 von 8

Hinweis: Die Ausführungen des vorstehenden Absatzes treffen auch auf die Änderung des Anhangs 19 (Zellstoff), Teil H, Absatz 2, zu.

### **5. Zu Artikel 1 Nr. 13 und 15 - Gleichstellung der Messergebnisse -**

Weiterhin als problematisch gesehen wird die Gleichstellung der Messergebnisse des Einleiters mit denen der staatlichen Überwachung (z.B. Anhang 28 Teil C Abs. 9, insbesondere bei Anhang 45 Teil C Abs. 3 S. 3).

In der Vollzugspraxis wird immer den Ergebnissen der amtlichen Überwachung den Vorrang gegenüber denen der Selbstüberwachung gegeben. Die Gleichstellung von amtlicher Überwachung und Selbstüberwachung könnte dazu führen, dass der Stellenwert der amtlichen Überwachung gegenüber der Selbstüberwachung grundsätzlich in Frage gestellt wird.

In der Vollzugspraxis werden die Ergebnisse der Selbstüberwachung bislang nicht zur abgaberechtlichen Bewertung herangezogen. Die geplante Änderung könnte dazu führen, dass aufgrund eines überschrittenen Jahresmittelwertes die Reduzierung des Abgabensatzes verwehrt werden würde (Verfehlung St. d. T.). Ich verweise auf TOP 2.1.1 BLAK Abwassersitzung vom 29./30.11.2016.

Dies kann zu der Situation führen, dass im Rahmen staatlicher Überwachung der Einleiter eine Parallelprobe zieht bzw. dem Einleiter eine Teilprobe übergeben wird und die im Anschluss gewonnenen Analyseergebnisse voneinander abweichen. Beweisrechtlich hat die Behörde zwar immer die Möglichkeit, durch Erstellung einer entsprechenden öffentlichen Urkunde nach §§ 415, 418 ZPO einen erheblich zu ihren Gunsten verschobenen Beweismaßstab zu erhalten, dennoch sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass eine Gleichstellung nicht in der o.g. „Konkurrenzsituation“ stattfindet. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Messergebnisse nur dann den staatlichen Überwachungsergebnissen gleichgestellt sind, soweit keine konkurrierenden



Ergebnisse der staatlichen Überwachung für denselben Zeitpunkt vorliegen.

Seite 7 von 8

#### **6. Zu Artikel 1 Nr. 15 (Anhang 45 – Erdölverarbeitung)**

Im Teil C Absatz 3 wird die Anforderung an den CSB im Mittel eines Jahres gerichtet und das der Betreiber gemäß Teil H Absatz 1 Nr. 1 c) den CSB jährlich messen soll. Ich verweise auf diesen Widerspruch und auf frühere Versionen des Entwurfes zu Anhang 45.

Entgegen anderer Anhänge (19, 28) wird im Teil H statt der 24-h Mischprobe die 2-h-Mischprobe / die qualifizierte Stichprobe gefordert.

#### **7. Zu Artikel 1 Nr. 15 b) – Teil C Abs. 3 i. V. m. Teil H Abs. 1 Nr. 1**

Die hier vorgesehene Regelung ordnet an, dass die Einhaltung des Jahresmittelwertes für CSB durch „jährliche Messung“ nachzuweisen ist (vgl. Anhang 45 Teil H Abs. 1 Nr. 1 lit. c). Der Begründung ist zu entnehmen, dass hier keine tatsächliche jährliche „Messung“, sondern vielmehr eine „Bewertung“ i.S.v. Art. 15 Abs. 3 S. 2 der Industrieemissionsrichtlinie vorgenommen werden soll. In der Begründung wird ausgeführt: „Die Einhaltung der Langzeitanforderungen an CSB wird durch die Kurzzeitanforderungen an TOC unter Teil C Abs. 1 bereits sichergestellt.“ Nach hiesigem Verständnis bedeutet das, dass bei ganzjähriger Einhaltung der TOC-Kurzzeitanforderung auch automatisch die Anforderung für den CSB-Jahresmittelwert erfüllt ist. Der Verweis in Teil H Abs. 1 Nr. 1 lit. c auf eine jährliche Messung des CSB durch 2-Stunden-Mischprobe bzw. qualifizierte Stichprobe ist damit zumindest unklar, insbesondere im Hinblick auf die Frage, was die Konsequenzen einer Überschreitung in der CSB-Jahresmessung im Verhältnis zu der durchgängig eingehaltenen TOC-Kurzzeitanforderung wären.

#### **8. Anmerkungen zur Begründung**

Seite 37 Formulierungsvorschlag 2. Absatz:

Zur Verringerung der Gefahren für Mensch und Umwelt dient die Überwachungspflicht der Legionellen-Belastung des Abwassers in Anhang 28. Abwässer aus der Papierindustrie weisen ein hohes Risiko für das Vorkommen erhöhter Konzentrationen der Krankheitserreger Legionellen auf, weshalb zum Arbeitsschutz sowie aus Vorsorge die Überwa-



chung notwendig ist. So besteht eine besondere Gefahr für den Menschen, wenn Verdunstungskühlanlagen das Zusatzwasser aus Gewässern mit Einleitungen von Legionellen-belastetem Abwasser beziehen und die Legionellen durch Aerosolerzeugung in die Atemluft gelangen.

Seite 39, Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In der Begründung wird aufgeführt, dass durch die Einführung der Betreiberpflichten im jeweiligen neuen Teil H keine weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht, da sich diese an die Anlagenbetreiber und nicht an die Behörden richten. Dazu folgende Anmerkung: Der zu erstellende Jahresbericht unter Absatz 5 zwar für die Behörden eine Vereinfachung der Berichterstattung darstellt, er jedoch durchaus mit einem höheren Prüfaufwand für die Überwachungsbehörde verbunden ist.

Seite 61 Formulierungsvorschlag 4. Absatz:

Abwässer aus der Papierindustrie weisen u.a. aufgrund der Abwassertemperaturen von  $\geq 23^{\circ}\text{C}$  ein hohes Risiko für erhöhte Konzentrationen an den Krankheitserregern Legionellen auf, weshalb zum Arbeitsschutz und aus Vorsorge die Überwachung notwendig ist. So sind Legionelleninfektionen von Mitarbeitern von Kläranlagen papierverarbeitender Industrien beschrieben worden. Auch besteht eine besondere Gefahr für den Menschen, wenn Verdunstungskühlanlagen das Nutzwasser bzw. Zusatzwasser aus Gewässern mit Einleitungen von Legionellen-belastetem Abwasser beziehen und die Legionellen über Aerosole in die Atemluft gelangen, wie u.a. der Legionelloseausbruch in Warstein 2013 zeigte.

Seite 61 letzter Absatz:

Die Kosten für eine Untersuchung von Abwasser auf Legionellen betragen ca. 70-120 Euro ohne nachfolgende Serotypisierungen (10-30 Euro).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

G. Odenkirchen



